

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Tuttlingen

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxentarif) im Landkreis Tuttlingen vom 07.01.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten in der Fassung vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Tuttlingen zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Tuttlingen.
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Entgelt im Rahmen des § 3 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung frei vereinbart werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Als Beförderungsentgelt für den Verkehr mit Taxen wird festgesetzt:

Tarif I:

Zielfahrten werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Grundtarif (einschließlich der ersten Fortschalteinheit)	3,50 Euro
Kilometertarif	2,15 Euro
(je begonnene 46,51 m)	0,10 Euro)

Tarif II:

Zielfahrten werktags 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Grundtarif (einschließlich der ersten Fortschalteinheit)	3,50 Euro
Kilometertarif	2,35 Euro
(je begonnene 42,55 m)	0,10 Euro)

(2) Zuschläge

- a) Bei Zielfahrten mit Einsteigeort oder Zielort innerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers ist die Anfahrt zum Besteller kostenfrei.
- b) Bei Zielfahrten, bei denen der Einsteigeort und der Zielort außerhalb des Kernbereichs der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag zu dem Grundtarif in Höhe von 4,60 Euro erhoben.
- c) Bei Zielfahrten, bei denen der Einsteigeort und der Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag zu dem Grundtarif in Höhe von 9,20 Euro erhoben.

(3) Wartezeit

1. Die Wartezeiten werden mit 32,00 Euro je Stunde (je angefangenen 11,25 Sekunden mit 0,10 Euro) berechnet; sie werden vom Fahrpreisanzeiger automatisch angezeigt.
2. Unter Wartezeit gelten:
 - a) jedes Anhalten der Taxe nach Beginn der Fahrt
 - b) verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen
 - c) Langsamfahren (Tarif I unter 14,88 km/h, Tarif II unter 13,62 km/h).
3. Als Fahrtbeginn gilt, wenn der Fahrer am Einsteigeort dem Kunden seine Bereitschaft zum Fahrtantritt anzeigt.

- (4) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn keine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde.

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Zielfahrten ist der Fahrpreisanzeiger am Einsteigeort auf den gültigen Tarif zu schalten; bis zur Beendigung der Fahrt darf er nicht umgestellt werden. Die Anfahrt zum Einsteigeort wird durch den in § 2 Abs. 2 geregelten Zuschlag abgegolten.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf

unverzögerlich hinzuweisen. Der Unternehmer hat nach Beendigung der Fahrt die Störung unverzüglich zu beheben.

- (3) Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 4

Kernbereiche

Als Kernbereich wird die Betriebssitzgemeinde des Taxi-Unternehmers festgestellt mit folgenden Ausnahmen:

1. **Stadt Tuttlingen**

ausgenommen die Stadtteile Möhringen, Eßlingen und Nendingen

2. **Stadt Geisingen**

ausgenommen die Stadtteile Kirchen-Hausen, Aulfingen, Gutmadingen und Leipferdingen

§ 5

Gepäck und Tiere

Die Beförderung von Gepäck und Tieren ist im Fahrpreis eingeschlossen. Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägerentgelt sind in der Quittung gesondert aufzuführen.

Die Beförderung von Blindenhunden ist frei und kann nicht abgelehnt werden.

§ 6

Sondervereinbarung

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 und 4 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.

- b) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen sowie eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
- (2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst 7 Tage nach Eingang der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht. Mit Ablauf des Zeitraums, für den sie abgeschlossen und angezeigt worden ist, wird sie unwirksam.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 PBefG dar.

Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.100 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen vom 03.02.2012 außer Kraft.

Tuttlingen, den 07.01.2015
Landratsamt

gez.
Stefan Bär
Landrat